

Baulinienplan Sumpfstrasse

---

Bericht und Antrag des Stadtrates vom 19. August 1980

---

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

I.

Am 27. März 1980 unterbreitete der Einwohnerrat Steinhausen dem Stadtrat den Baulinienplan der Sumpfstrasse. Bei dieser Strasse handelt es sich um eine Erschliessungsstrasse in der äusseren Lorzenallmend, welche bei der Kollerstrasse beginnt und parallel zur Nationalstrasse N4a verläuft. Sie liegt in der Gemeinde Steinhausen, stösst aber teilweise an das Gemeindegebiet Zug an. In diesem Bereiche liegen die Baulinien auf dem Gebiet der Stadt Zug, so dass das Genehmigungsverfahren in beiden Gemeinden durchgeführt werden muss.

II.

Die Sumpfstrasse weist eine Fahrbahnbreite von 6.0 m und ein südseitiges Trottoir von 2.0 m auf. Der Baulinienabstand beträgt 8.0 m ab Hinterkante Trottoir, bzw. ab Fahrbahnrand. Diese Abstände sind gleich, wie sie längs der Kollerstrasse mit dem Bebauungsplan Varian festgelegt wurden.

Am 15. April 1980 hat der Stadtrat den Baulinienplan der kantonalen Baudirektion zur Vorprüfung im Sinne von § 3 Abs. 1 der Vollziehungsverordnung zum Baugesetz überwiesen.

Im Vorprüfungsbericht der Baudirektion vom 25. Juni 1980 wird festgestellt, dass das vorliegende Projekt wie auch die gewählte Ausbaugrösse zweckmässig seien und der Baulinienabstand von 24.0 m der Funktion und Bedeutung dieser Erschliessungsstrasse angepasst sei.

Antrag:

Wir beantragen Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und den Baulinienplan Sumpfstrasse, Plan Nr. 4443, soweit die Stadt Zug tangiert wird, zu genehmigen.

Zug, 19. August 1980

DER STADTRAT VON ZUG

Der Vizepräsident: Der Stadtschreiber:  
Dr. M. Frigo i.V. H. Bieri

Beilagen:

- Beschlussesentwurf
- Uebersichtsplan 1:5000

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG NR.  
BETREFFEND BAULINIENPLAN SUMPFFSTRASSE

---

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 558  
vom 19. August 1980

b e s c h l i e s s t :

1. Der Baulinienplan Sumpfstrasse, Plan Nr. 4443, wird, soweit er die Stadt Zug betrifft, genehmigt.
2. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung sowie der Genehmigung des Regierungsrates sofort in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug,

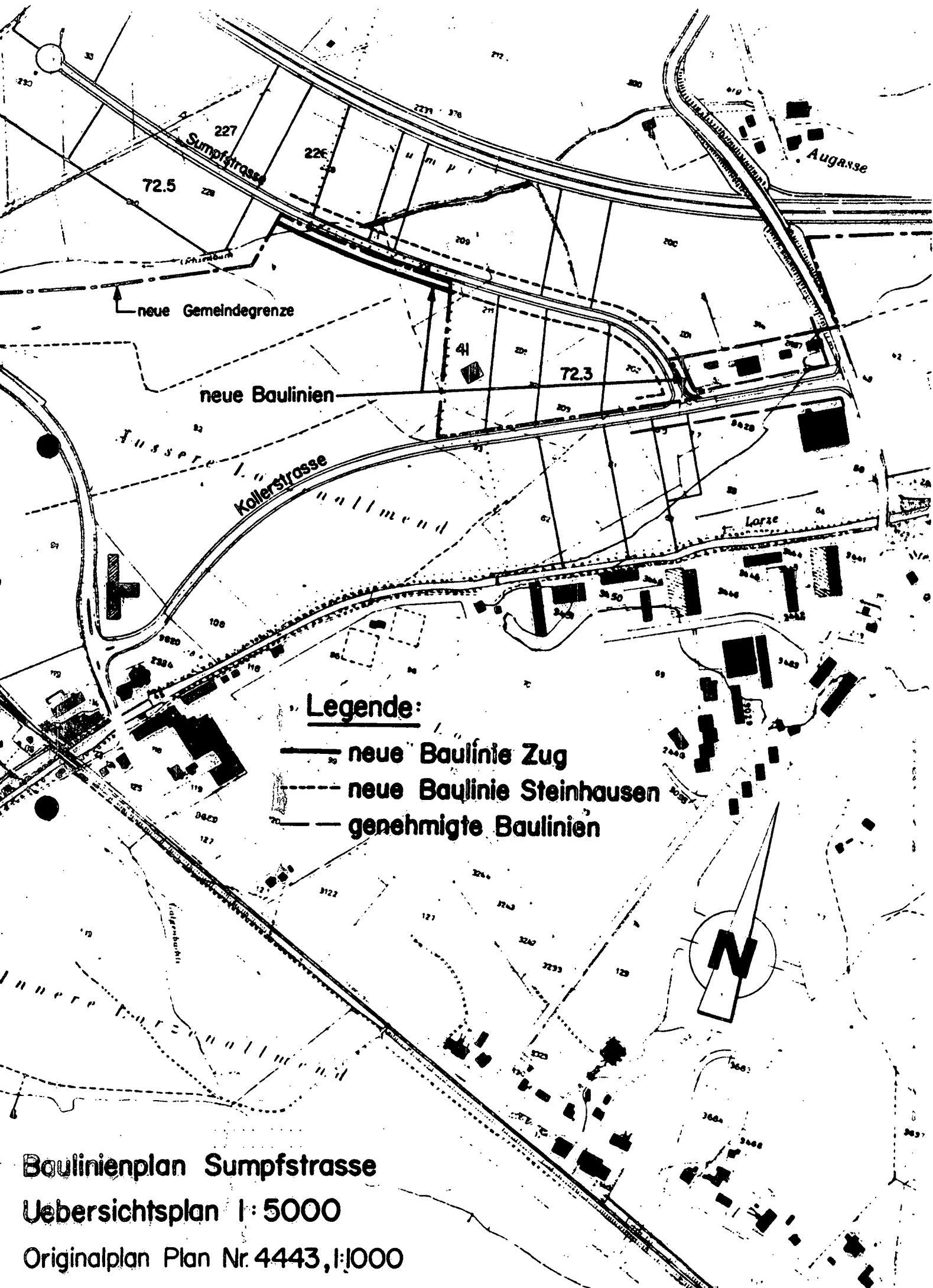
DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

Der Stadtschreiber:

Referendumsfrist:

Vom Regierungsrat genehmigt am:



72.5

Sumpfstrasse

Auganse

neue Gemeindegrenze

neue Baulinien

72.3

Kollerstrasse

Lorze

**Legende:**

-  neue Baulinie Zug
-  neue Baulinie Steinhausen
-  genehmigte Baulinien



**Baulinienplan Sumpfstrasse**

**Übersichtsplan 1:5000**

**Originalplan Plan Nr. 4443, 1:1000**

Baulinienplan Sumpfstrasse

---

Bericht und Antrag der Bau- und Planungskommission vom  
2. September 1980

---

Sehr geehrter Herr Präsident  
sehr geehrte Damen und Herren

I. Bericht der Kommission

Die Bau- und Planungskommission behandelte an ihrer Sitzung vom 2. September 1980 im Beisein von Baupräsident und Stadtingenieur Bericht und Antrag des Stadtrates vom 19. August 1980 betreffend Baulinien längs der Sumpfstrasse.

Bei dieser Vorlage geht es darum, die in nächster Zeit durch die Gemeinde Steinhausen zu erstellende Sumpfstrasse durch Baulinien abzusichern. In zwei Bereichen ist ja bekanntlich nach einer Grenzkorrektur zwischen Zug und Steinhausen der Trottoirrand neue Gemeindegrenze. Da die Baulinie einen zusätzlichen Freihalteraum vorsieht, sind in zwei Bereichen längs der Sumpfstrasse Baulinien auch auf das Gebiet der Stadt Zug zu legen. Die Bau- und Planungskommission beurteilte Sinn und Zweckmässigkeit dieser Baulinien und stellt Ihnen einstimmig den folgenden Antrag:

II. Antrag der Kommission

Wir beantragen Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und den Baulinienplan Sumpfstrasse, Plan Nr. 4443, soweit die Stadt Zug tangiert wird, zu genehmigen.

Für die Bau- und Planungskommission

P. Rupper, Präsident

Baulinienplan Sumpfstrasse

---

Bericht und Antrag des Stadtrates vom 28. Oktober 1980

---

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 19. August 1980 unterbreiteten wir Ihnen mit Bericht und Antrag Nr. 558 den Baulinienplan Sumpfstrasse. An der Sitzung vom 9. September 1980 haben Sie dieses Geschäft in 1. Lesung behandelt.

Entsprechend den gesetzlichen Vorschriften wurde hierauf der Baulinienplan öffentlich aufgelegt. Während der Auflagezeit, die vom 22. September 1980 bis 22. Oktober 1980 dauerte, sind keine Eingaben eingereicht worden.

Nach der Durchführung des Auflageverfahrens können damit die 2. Lesung und die Schlussabstimmung vorgenommen werden.

Antrag:

Wir beantragen Ihnen, den Baulinienplan Sumpfstrasse, Plan Nr. 4443, zu genehmigen.

Zug, 28. Oktober 1980

DER STADTRAT VON ZUG

Der Stadtpräsident: Der Stadtschreiber:  
W.A. Hegglin                      A. Grünenfelder

Beilage:

Beschlussesentwurf

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG NR.  
BETREFFEND BAULINIENPLAN SUMPFFSTRASSE, PLAN NR. 4443

---

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr.  
558.2 vom 28. Oktober 1980

b e s c h l i e s s t :

1. Der Baulinienplan Sumpfstrasse, Plan Nr. 4443, wird ge-  
nehmigt.
2. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referendums  
gemäss § 6 der Gemeindeordnung sowie der Genehmigung durch  
den Regierungsrat sofort in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Sammlung  
der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug,

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

Der Stadtschreiber:

Referendumsfrist:

Vom Regierungsrat genehmigt am

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG NR. 433  
BETREFFEND BAULINIENPLAN SUMPFSTRASSE, PLAN NR. 4443

---

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr.  
558.2 vom 28. Oktober 1980

b e s c h l i e s s t:

1. Der Baulinienplan Sumpfstrasse, Plan Nr. 4443, wird ge-  
nehmigt.
2. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referendums  
gemäss § 6 der Gemeindeordnung sowie der Genehmigung durch  
den Regierungsrat sofort in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Sammlung  
der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug, 11. November 1980

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident: Dr. P. Spillmann

Der Stadtschreiber: A. Grünenfelder

Referendumsfrist: 15. November - 15. Dezember 1980

Vom Regierungsrat genehmigt am